

GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

Die Gewährleistung der Nordic Traction Group Oy und seine herstellende Werke Clark Tracks Ltd und Nordic Traction Oy (nachfolgend Hersteller genannt) gilt unter folgenden Bedingungen für Material- und Fabrikationsfehler von den Traktionsketten, Bogie-Bänder und Ersatzteilen (nachfolgend Produkt), die durch den Hersteller gefertigt worden sind:

1. BEGRIFFE

- Der Kunde im Sinne dieser Gewährleistungsbedingungen ist der Endbenutzer des Produkts (Privatperson, Auftragnehmer, Unternehmer usw.)
- Der Verkäufer ist der bevollmächtigte Importeur, Händler oder deren Vertreter.

2. GEWÄHRLEISTUNGSPERIODE

Ketten

- Die Gewährleistung ist gültig für 24 Monate ab dem Kauftag.

Bogie-Bänder

- Die Gewährleistung ist gültig für 12 Monate oder 2000 Fahrstunden ab dem Kauftag.

Der Kunde muß den Kaufdatum in Übereinstimmung mit diesem Gewährleistungsdokument beweisen können. Mängel müssen dem Hersteller innerhalb der Gewährleistungsperiode mitgeteilt werden. Für ausführlichere Anweisungen bei einem Mangel lesen Sie den Abschnitt 5.

3. GELTUNGSBEREICH DER GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGEL

Beim Einschätzen, ob ein Mangel im Geltungsbereich der Garantie liegt, liegen folgende Kriterien zugrunde.

Ketten

- Härte: Die Härte eines einsatzgehärteten Produktteils von den Traktionsketten
 - 11 mm und stärker ist unter 500 Hv (470 HB) bei einem Abstand von 0,5 mm von der Oberfläche oder unter 700 Hv (570 HB) auf der Oberfläche.
 - 10 mm und schwächer ist 400 Hv (375 HB) bei einem Abstand von 0,5 mm von der Oberfläche und unter 650 Hv (550 HB) auf der Oberfläche.
- Spikes: mehr als 10% der anfänglichen Anzahl von Spikes haben sich gelöst.
- Stärke: wiederholte Brüche in Kettengliedern, die durch Schweißfehlern verursacht sind.
- Bauliche Mängel: Das Produkt wurde fehlerhaft zusammengesetzt, so daß der Aufbau nicht dem aktuellen Design des Herstellers entspricht.

Bogie-Bänder

- Härte: Die Härte von den Produktteilen ist zwischen 450 Hv (420 HB) und 530 Hv (500 HB).
- Spikes: mehr als 10% der anfänglichen Anzahl von Spikes haben sich gelöst.
- Plattenbrüche auf dem Band, die auf Material- oder Schweißfehler zurückzuführen sind.

4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Garantie umfasst keine Mängel, die durch Folgendes verursacht sind:

- Fehlerhaftes Transport oder fehlerhafte Lagerung.
- Das Produkt wurde bestimmungswidrig eingesetzt.
- Das Produkt wird nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers aufgestellt oder eingesetzt.
- Das Produkt wurde auf einen Reifen montiert, der eine nicht bestimmungsgemäße Größe hat oder vom nicht bestimmungsgemäßen Typ ist.
- Strukturelle Änderungen wurden am Produkt ohne Genehmigung des Herstellers gemacht.
- Das Produkt wurde fehlerhaft repariert oder Schaden wurden durch den Einsatz von nicht genehmigten Ersatzteilen verursacht.

Außer oben aufgeführten und Abschnitt 3 muß Folgendes in Bezug auf Betriebsbedingungen berücksichtigt werden:

- Die Garantie gilt nicht für Mängel, die durch normale Abnutzung verursacht werden. Wegen variierender Einsatzbedingungen kann kein zeitbezogenes Limit für Verschleißfestigkeit gegeben werden, aber die Einschätzung beruht auf Härte (siehe Abschnitt 3).

GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

- Sogar bei normalem Einsatz der Traktionsketten und Bändern kann ein kleiner Teil der Kette oder des Bands extrem hoher Belastung ausgesetzt werden. Aus diesem Grunde gehört ein zufälliger Bruch von wenigen Gliedern oder Platten oder von einem anderen Teil nicht zum Gültigkeitsbereich der Gewährleistung.
- Der Hersteller ist verantwortlich weder für die Eignung der Traktionskette oder des Bands für einen bestimmten Reifen noch für Probleme, die durch das Festhalten der Kette oder des Bands auf dem Reifen verursacht werden, falls der Reifen sich deutlich von standardmäßigen Reifen unterscheidet, die im Allgemeinen eingesetzt werden und/oder wenn Probleme durch extreme Betriebsbedingungen entstehen.

5. VORGEHENSWEISE BEI MÄNGELN

- Bei einem Mangel muß der Kunde den Verkäufer oder den Hersteller direkt innerhalb der Gewährleistungsperiode informieren.
- Der Kunde ist auf Anfrage verpflichtet, den Kauftag durch Vorlage des Kassenzettels oder eines äquivalenten Kaufbelegs mit Kaufdatum zu beweisen.
- Digitale Fotos zum Defekt müssen dem Hersteller auf Anfrage vorgelegt werden.
- Der Kunde ist auch verpflichtet, auf Anfrage den Verkäufer oder den Hersteller über alle Sachverstände im Laufe des Prozesses zu informieren, zum Beispiel:
 - genaue Informationen zum Identifizieren der Größe und des Typs der Kette
 - Seriennummer des Bands
 - Reifenangaben und die Maschine / das Fahrzeug
 - Einsatzbedingungen
 - Anzahl der Einsatzstunden
- Der Empfänger der Fehlermitteilung wird die Mitteilung eintragen und dem Kunden Anweisungen zu weiteren Maßnahmen sowie eine Beschwerdenummer geben.
- Beim Zurücksenden des Produkts oder eines Teils davon auf Anfrage des Herstellers zur Überprüfung oder Reparatur trägt der Hersteller die Versandkosten, außer wenn anders vereinbart wird.
- Auf der Sendung müssen sowohl der Name und die Adresse des Beschwerdeführers als auch die Beschwerdenummer angegeben werden, die vom Hersteller vergeben wird.
- Der Hersteller haftet nicht, wenn Ware auf eine falsche Adresse zurückgeschickt wird.
- Der Hersteller ist nicht verantwortlich für Rücksendungen, die ohne vorherige Vereinbarung zurück geschickt werden.

6. VERGÜTUNG

Wird ein tatsächlicher Mangel innerhalb der Gewährleistungsperiode gefunden, schlägt der Hersteller unterschiedliche Maßnahmen vor, z. B.:

- Der Kunde wird das Produkt nach Anweisungen des Herstellers reparieren. Der Hersteller liefert bei Bedarf erforderliche Teile.
- Das Produkt wird zur Reparatur zurückgeschickt.
- Das Produkt wird durch ein neues Produkt ersetzt.
- Das Produkt wird vergütet.

Wenn es sich um eine Rückerstattung handelt, wird die Leistung, die der Kunde vor Eintritt des Fehlers erhalten hat, immer geschätzt und den Betrag wird von der Rückerstattung abgezogen. Die annehmbare Vergütung für das verwendete Produkt beträgt jedoch nicht mehr als 85 % des ursprünglichen Wertes.

7. VERGÜTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- Die Haftung des Herstellers für Kompensation ist nur auf Produktfehler beschränkt.
- Der Hersteller haftet nicht für Produktionsverluste, entgangenen Gewinn oder sonstige indirekte Schäden, die durch den Mangel verursacht werden.
- Der Hersteller haftet nicht für Reparaturkosten, die durch den Kunden oder den Verkäufer gemacht werden, außer wenn es vorher vereinbart wird.

8. UNBEGRÜNDETE MANGELANGABE

Sollte es sich bei der Überprüfung des Produktes herausstellen, daß das Produkt trotz der Mitteilung des Kunden nicht mangelhaft ist und/oder daß der Kunde absichtlich Fehlinformationen gegeben hat, ist der Kunde verpflichtet, Versandkosten, Arbeitskosten usw. dem Hersteller und/oder dem Verkäufer zu vergüten.